

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Harcks, Christine

Telefon: +49 385 588-7033

E-Mail: C19-WKL@bm.mv-regierung.de

Az: VII C19W3

Schwerin, den 31. Mai 2021

Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Der Studien- und Lehrbetrieb an den Hochschulen wird im Sommersemester 2021 grundsätzlich digital zu Ende geführt.

Davon sind ausgenommen:

- Präsenzveranstaltungen für Studierende der Medizinischen Fakultäten,
- Lehrveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater,
- prüfungsvorbereitende Veranstaltungen,
- Seminare (reflexive Lernformate),
- ausgewählte Lehrveranstaltungen für das erste und zweite Semester sowie
- Veranstaltungen und Kurse des Studienkollegs.

Diese Veranstaltungen können ab dem 1. Juni 2021 unter Einhaltung eines mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygieneplans und einer Teststrategie in Präsenz durchgeführt werden.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt grundsätzlich in digitalen Formaten gemäß der geltenden Rahmenprüfungsordnungen. Sofern digitale oder alternative Prüfungsformate nicht umsetzbar sind, können auf Grundlage eines mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygieneplans in begründeten Fällen Prüfungen physisch abgenommen werden. Ab dem 21. Juni 2021 können die Hochschulen grundsätzlich entscheiden, ob in Ausnahmefällen und für bestimmte Fachgebiete Prüfungen auch in Präsenz unter Einhaltung ihrer Hygienepläne und einer

mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmten Teststrategie durchgeführt werden.

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und –archive richtet sich nach der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 2 Absatz 9, Anlage 9). Die Nutzung der Lesesäle ist mit Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses gestattet. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Die Studierendenwerke betreiben ihre Mensen und Cafeterien nach den für Gaststätten geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

Darüberhinausgehende Einschränkungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Dieser Erlass gilt nicht für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

Dieser Erlass gilt bis zum 30. Juni 2021. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und entsprechend entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

Im Auftrag

gez.
Woldemar Venohr